

Pensionsreglement Alters- und Gesundheitszentrum AGZ

vom 8. Dezember 2003

**mit Änderungen Stadtratsbeschluss
vom 6. Februar 2012 und 15. Juli 2013**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Alters- und Pflegeheime Ruggacker, Oberdorf, die Pflegewohnungen und die Studios in der Seniorenresidenz ²⁾ stellen Seniorinnen und Senioren Wohn-, Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten zur Verfügung. ¹⁾

Zweck

² Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Personen mit Wohnsitz in Dietikon.

Art. 2¹⁾

¹ Die Alters- und Pflegeheime Ruggacker, Oberdorf, die Pflegewohnungen und die Studios in der Seniorenresidenz Ruggacker 2 sind Abteilungen des Alters- und Gesundheitszentrums. Das Alters- und Gesundheitszentrum ist Teil der Finanzabteilung.

Stellung innerhalb der Stadtverwaltung

² Die Gesamtleitung ist dem Finanzvorstand bzw. der Finanzvorsteherin unterstellt.

Art. 3¹⁾

Die Aufsicht über die städtischen Alters- und Pflegeheime wird gemäss Gesundheitsgesetzgebung ausgeübt.

Aufsicht

Art. 4

Der Gesamtleitung obliegt die Leitung des gesamten Zentrums und des Personals.

Gesamtleitung

II. Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime Ruggacker, Oberdorf und Pflegewohnung, Pensionärinnen und Pensionäre der Studios Seniorenresidenz ²⁾

Art. 5¹⁾

¹ Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich nach Vorgabe des Alters- und Gesundheitszentrums im Sekretariat des Alters- und Gesundheitszentrums einzureichen.

Anmeldung

² Die Gesamtleitung klärt mit dem Pflegefachpersonal die Anmeldungen ab und entscheidet über die Aufnahme. Sie kann vor dem Eintritt ein ärztliches Zeugnis, eine vertrauensärztliche Untersuchung und weitere Unterlagen verlangen.

Art. 6

Pensionsvertrag

Das Pensionsverhältnis wird in einem schriftlichen Vertrag bestätigt. Mit der Vermögensverwaltung beauftragte Personen haben mit zu unterzeichnen.

Art. 7

Eintritt²⁾

¹ Beim Eintritt in die Alters- und Pflegeheime Ruggacker 1, Oberdorf und Pflegewohnung ist die erforderliche Ausstattung an Leibwäsche und Kleidern mitzubringen. Das Bett inkl. Bettwäsche und Frottiertücher wird vom Alters- und Gesundheitszentrum gestellt. Die übrigen Möbel können die Bewohnerinnen und Bewohner, soweit dafür im Zimmer Platz vorhanden ist, mitbringen. Sie haben aber für die Versicherung ihrer persönlichen Gegenstände selbst besorgt zu sein.¹⁾

² In den Studios der Seniorenresidenz Ruggacker 2 sind alle persönlichen Gegenstände wie Kleider, Möbel und weitere Einrichtungsgegenstände, selber mitzubringen. Die Pensionärinnen und Pensionäre in den Servicewohnungen Seniorenresidenz Ruggacker 2 haben für die Versicherung ihrer persönlichen Gegenstände selbst besorgt zu sein.¹⁾

³ Beim Eintritt wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Das Zimmer bzw. das Studio ist bei Austritt so zu hinterlassen, wie es beim Eintritt übernommen wurde. Erneuerungen und Änderungen des Wohnobjektes können nur nach Rücksprache mit der Gesamtleitung vorgenommen werden, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Allfällige Schäden und übermässige Abnutzung werden in Rechnung gestellt resp. mit dem Depotkonto verrechnet.²⁾

Art. 8

Haftpflichtversicherung

Aufgehoben.²⁾

Art. 9

Verlegungen

Die Gesamtleitung kann bei zunehmender Pflegebedürftigkeit oder aus anderen besonderen Umständen einen Zimmerwechsel oder, nach Anhörung des Heimarztes und des Pflegedienstes, die Verlegung in ein anderes Wohnangebot des Alters- und Gesundheitszentrums anordnen.

Art. 10

Austritt

¹ Das Pensionsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Es kann von beiden Parteien, unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Pensionstaxe wird auch beim vorzeitigen Verlassen des Alters- und Gesundheitszentrums bis zum Ablauf dieser Frist geschuldet.²⁾

^{1bis} Bei Beendigung des Pensionsverhältnisses in der Seniorenresidenz werden die Guthaben bzw. geschuldeten Mahlzeiten und Dienstleistungen gemäss Taxordnung per Kündigungsdatum abgerechnet.²⁾

² Besteht bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Alters- und Pflegeheime Ruggacker ²⁾, Oberdorf und Pflegewohnung aufgrund einer ärztlichen Feststellung eine dauernde Pflegebedürftigkeit in einer Klinik oder die Notwendigkeit eines längeren Spitalaufenthalts, kann das Pensionsverhältnis innerhalb von 10 Tagen aufgelöst werden. Ausserdem kann die Gesamtleitung die Entlassung einer Bewohnerin oder eines Bewohners auf Antrag des behandelnden Arztes bei schwerer körperlicher oder geistiger Krankheit oder wegen besonderer Pflegebedürftigkeit auch vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verfügen.¹⁾

³ Aufgehoben.²⁾

⁴ Mitgebrachte Möbel und persönliche Effekten sind bis spätestens zum Austrittsdatum abzuholen.

Art. 11¹⁾

¹ Im Todesfall von Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime Ruggacker 1, Oberdorf und Pflegewohnung erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung am Tag nach dem Todestag. Die mitgebrachten Möbel und persönlichen Effekten müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Todestag abgeholt werden. Es obliegt der Gesamtleitung, die Möbel und Effekten bis zur Abholung in einem Lager aufzubewahren. Werden die Möbel und die persönlichen Effekten nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird eine Gebühr für deren Aufbewahrung erhoben.

Todesfall

² Im Todesfall von Pensionärinnen und Pensionären der Studios in der Seniorenresidenz Ruggacker 2 erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung auf das Ende des nächstfolgenden Monats. Bei einer Belegung des Studios durch zwei Personen kann das neue Pensionsverhältnis in einem schriftlichen Vertrag bestätigt werden. Mit der Vermögensverwaltung beauftragte Personen haben mit zu unterzeichnen.

Art. 12

Taxordnung

¹ Der Stadtrat erlässt eine Taxordnung und setzt die damit abgegoltenen Leistungen fest. Der Finanzvorstand bzw. die Finanzvorsteherin erlässt die Bestimmungen über die Nebenleistungen.¹⁾

² Bei Eintritt ist ein zu den üblichen Konditionen verzinsbares Depot bei der ZKB von Fr 6'000.00 pro Bewohnerin und Bewohner bzw. Pensionär und Pensionärin zu entrichten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses der Gesamtleitung. Der Bewohner oder Pensionär, die Bewohnerin oder Pensionärin, ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrags noch offene Verpflichtungen mit dem Depot verrechnet werden. Nach Bezahlung der letzten Monatsrechnung wird das Depotgeld an die Anspruchsberechtigten zurückerstattet.²⁾

³ Die Gesamtleitung kann zur Sicherstellung der Pensionsrechnung eine Bonitätsprüfung veranlassen.¹⁾

III. Ärztliche Betreuung

Art. 13¹⁾

Arztwahl

Die Bewohnerinnen und Bewohner und Pensionärinnen und Pensionäre sind in der Arztwahl (Hausarzt) frei. Zwingend ist jedoch, dass bei Notwendigkeit die ärztlichen Konsultationen im Heim stattfinden und der Hausarzt mit dem Alters- und Gesundheitszentrum eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet.

Art. 14¹⁾

Heimarzt

Der Heimarzt ist medizinischer Fachbeauftragter für das Alters- und Gesundheitszentrum. Bewohnerinnen und Bewohner und Pensionärinnen und Pensionäre ohne eigenen Arzt werden vom Heimarzt betreut.

Art. 15¹⁾

Arztrechnung

Die ärztlichen Behandlungen gehen zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Pensionärinnen und Pensionäre. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. an die Pensionäre und Pensionärinnen.

Art. 16¹⁾

Stellvertretung

Der Heim- sowie der Hausarzt orientieren das Alters- und Gesundheitszentrum über ihre Abwesenheit und ihre Stellvertretung.

Art. 17

Der Arzt regelt seine Besuche in Absprache mit dem Pflegedienst und informiert den Pflegedienst über Befund, Verordnungen (Medikamentenabgabe) und Therapie.

Information

Art. 18

Der Arzt wirkt bei der Pflegebedarfserfassung sowie bei der Unterzeichnung des Pflegebedarfsausweises zuhanden der Krankenkasse mit.

*Pflegebedarfs-
erfassung*

Art. 19

Im Falle schwer behandelbarer Selbst- und Fremdgefährdung, die sich negativ auf den Heimaltag auswirkt, zieht der Arzt einen Spezialarzt bei.

Spezialarzt

Art. 20¹⁾

Wenn die Gesamtleitung und die Pflegedienstleitung die ärztliche Betreuung durch den Hausarzt als ungenügend empfinden, versucht der Heimarzt, die Situation zusammen mit den Kollegen zu bereinigen und zieht bei Bedarf einen Spezialarzt bei. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Heimarzt.

*Ungenügende medizi-
nische Betreuung*

IV. Leben und Wohnen im Alters- und Gesundheitszentrum ²⁾

Art. 21¹⁾

Von den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Pensionärinnen und Pensionären wird erwartet, dass sie einander freundlich und rücksichtsvoll begegnen.

Allgemeines

Art. 22¹⁾

Anregungen und Beschwerden zum Betrieb im Alters- und Gesundheitszentrum können anlässlich von Versammlungen vorgebracht werden. Die Gesamtleitung ist für die Organisation der Versammlungen verantwortlich. Ausserdem besteht jederzeit die Möglichkeit, Anregungen und Beschwerden über den Dienstweg vorzubringen.

*Bewohnerinnen- und
Bewohnerversamm-
lung*

Art. 23

Die Öffnungszeiten des Heims richten sich nach den Bedürfnissen und werden von der Gesamtleitung festgesetzt.

Öffnungszeiten

Art. 24¹⁾

Abwesenheiten

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime Ruggacker, Oberdorf, und der Pflegewohnungen teilen das Fernbleiben von Mahlzeiten und das Wegbleiben über Nacht der zuständigen Bezugsperson rechtzeitig mit.

² Die Pensionärinnen und die Pensionäre der Studios in der Seniorenresidenz Ruggacker 2 können mit dem zuständigen Pflegedienst eine Vereinbarung treffen, welche eine Erhöhung der persönlichen Sicherheit zum Ziel hat. Bei nicht gemeldetem Fernbleiben werden vom Pflegedienst entsprechende Abklärungen getroffen. Leistungen, die zur Sicherstellung der persönlichen Sicherheit der Pensionärinnen und Pensionäre dienen, werden als Nebenleistungen verrechnet.

Art. 25¹⁾

Mahlzeiten

¹ Der Zeitpunkt des Morgen-, Mittag- und Nachtessens in den Alters- und Pflegeheimen Ruggacker 1, Oberdorf, und der Pflegewohnung wird von der Gesamtleitung bestimmt.

² Die Mahlzeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime Ruggacker 1, Oberdorf, und der Pflegewohnung werden in den von der Gesamtleitung festgelegten Räumlichkeiten serviert. Zimmerservice aus Komfortgründen wird als Nebenleistung verrechnet.

³ Die Mahlzeiten für die Pensionärinnen und Pensionäre der Seniorenresidenz Ruggacker 2 werden im Speisesaal serviert. Zimmerservice wird als Nebenleistung verrechnet.

⁴ Anregungen und Beschwerden zur Menugestaltung können an Gastronomie-Versammlungen angebracht werden. Die Gesamtleitung ist für die Organisation dieser Versammlungen zuständig. Die Küchenchefin bzw. der Küchenchef ist an den Menuversammlungen anwesend.

Art. 26

Rauchen

Das Rauchen ist nur in den dazu besonders bezeichneten Räumlichkeiten gestattet.

Art. 27¹⁾

Halten von Tieren

Das Halten von Tieren ist in speziellen Situationen und nach Rücksprache mit der Gesamtleitung gestattet. Die Pflege der Tiere muss durch die Bewohnerin und den Bewohner bzw. die Pensionärin und den Pensionär selbständig erfolgen. Für das Halten von Tieren wird ein Tierhalte-Vertrag abgeschlossen.

Art. 28¹⁾

Die Verwendung elektrischer Apparate ist ohne weiteres gestattet. Gefährliche elektrische Apparate oder Apparate mit einem hohen Energieverbrauch sind der Gesamtleitung zu melden. Diese kann die Nutzung gefährlicher Apparate und solche mit einem hohen Energieverbrauch untersagen.

Elektrische Apparate

Art. 29¹⁾

Das gesamte Alters- und Gesundheitszentrum ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Aus diesem Grund dürfen keine Kerzen und Apparate mit offenen Flammen angezündet werden, da sonst ein Brandalarm ausgelöst wird. Die Kosten für allfällige Einsätze der Feuerwehr und für die damit entstandenen Umtriebe durch das Alters- und Gesundheitszentrum müssen von der Verursacherin bzw. vom Verursacher übernommen werden.

Offene Flammen

Art. 30

Aufgehoben.²⁾

Nägel und Haken

Art. 31

¹ Das Alters- und Gesundheitszentrum übernimmt für den Verlust von Wertsachen, die Beschädigung von Wäschestücken in der Wäscherei oder für defekte bzw. verlorene persönliche Gegenstände (z. B. Hörapparate, Zahnprothesen, usw.) keine Haftung, sofern nicht eine Fahrlässigkeit des Personals zur Beschädigung oder zum Verlust führte. Es wird empfohlen, Vermögenswerte bei einer Bank zu deponieren.¹⁾

Haftung für Vermögenswerte

² Die Bewohnerinnen und Bewohner, die Pensionärinnen und Pensionäre sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.²⁾

Art. 32

Dem Personal ist es untersagt, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Allfällige Trinkgelder sind der Personalkasse zukommen zu lassen.

Annahmeverbot

Art. 33

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Pensionärinnen und Pensionäre können jederzeit Besuch empfangen. Vorbehalten bleibt eine Einschränkung der Besuchszeiten bei besonderen Umständen oder eine zeitweilige Besuchssperre aus medizinischen Gründen.¹⁾

Besuche

² Die Gesamtleitung kann unerwünschten Besuchern den Zutritt zum Heim verbieten.

Art. 34¹⁾

Beschwerden

¹ Beschwerden über Mitbewohnerinnen und Mitbewohner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre oder das Personal sind der Gesamtleitung über den Dienstweg zu melden.

² Beschwerden über die Gesamtleitung sind dem Finanzvorstand zu unterbreiten.

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und ersetzt die Heimordnung vom 21. November 1994.

Namens des Stadtrates:

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

¹⁾ Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 6. Februar 2012

²⁾ Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 15. Juli 2013